

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen
zur Ausführung von Bauleistungen auf der Grundlage der VOB/B

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Formblatt 214 des Vergabehandbuchs des Bundes, wie es dort unter Ziffer 10 vorgesehen ist. Soweit im Folgenden Regelungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Formblatt 214 ergänzt werden oder von ihnen abgewichen wird, wird auf die jeweils einschlägige Ziffer Bezug genommen. Im Übrigen werden die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen unter Ziffer 11 fortgesetzt.

1. Ergänzende Regelungen zu Ziff. 1 "Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)"
 - 1.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach billigem Ermessen nähere Festlegungen zu den nach diesem Vertrag zu beachtenden Vertragsfristen zu treffen. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, weitere verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) in den Baubesprechungen festzulegen, soweit dies die Belange des Auftraggebers erfordern und für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Dem Auftraggeber steht insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu. Vertragsfristen nach dieser Bestimmung werden in dem Baubesprechungsprotokoll dokumentiert.
 - 1.4 Wird die Ausführung der Vertragsleistung behindert, gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 VOB/B. Behinderungen und die Unterlassung erforderlicher Mitwirkungshandlungen vonseiten des Auftraggebers (§ 642 BGB) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, kann er sich auf Behinderungen nicht berufen. Insbesondere sind Ansprüche nach § 6 VOB/B und nach § 642 BGB insgesamt ausgeschlossen.
 - 1.5 Glaubt der Auftragnehmer, einen Anspruch auf Verlängerung von Ausführungsfristen zu haben, so hat er dem Auftraggeber unaufgefordert, unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Schätzung zum voraussichtlichen Ausmaß der Verzögerung vorlegen. Die Schätzung hat sämtliche Leistungen zu berücksichtigen, zu deren Erbringung der Auftragnehmer billigerweise verpflichtet ist, um die Verzögerung aufzuholen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, den sachlichen und finanziellen Aufwand, der erforderlich wäre, um die Vertragsleistungen ungeachtet der Behinderung zum vereinbarten Fertigstellungstermin vollständig zu erbringen, nachvollziehbar darzulegen und zu beziffern. Sollte die Einhaltung des Fertigstellungstermins technisch unmöglich sein, hat der Auftragnehmer stattdessen den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens nachvollziehbar darzulegen und zu beziffern.
 - 1.6 Leistungsänderungen führen nur im Falle einer zwingenden Erforderlichkeit und nur dann zu einer Verlängerung der Vertragsfristen, wenn die Verzögerungen vom Auftragnehmer terminlich nicht durch zumutbare Anstrengungen kompensiert werden können. Diese Voraussetzungen hat der Auftragnehmer durch Vorlage einer geordneten Darstellung unverzüglich nachzuweisen. Der Nachweis hat insbesondere Angaben zu Personal und Einsatz von Material und Maschinen sowie den Leistungszeitansätzen und den terminlichen Abhängigkeiten zu enthalten.

2. Ergänzende Regelungen zu Ziff. 2 "Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)"

2.4 Die vereinbarte Vertragsstrafe soll für den Fall, dass sich die Vertragsfristen ändern, aufrechterhalten bleiben. Soweit sich daher die Vertragsfristen verschieben, weil der Auftragnehmer Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit hat, oder diese oder zusätzliche verbindliche Vertragsfristen einvernehmlich oder nach Ziffer 1.3 neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Ausführungsfristen an, ohne dass es einer besonderen erneuten Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf.

2.5 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe setzt abweichend von § 11 Abs. 4 VOB/B nicht voraus, dass der Auftraggeber sich diesen bei der Abnahme der Vertragsleistung oder bei Fertigstellung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.

2.6 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

3. Ergänzende Regelungen zu Ziff. 3 "Zahlung (§ 16 VOB/B)"

3.1 Abschlagszahlungen erfolgen bis zu einer Höhe von 90 % des Auftragswerts auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen auf der Grundlage einer prüffähigen Aufstellung. Sie werden binnen 21 Tagen nach vollständigem Eingang der Rechnung fällig.

3.2 Die Vergütung der Schlussrechnung wird nach Ablauf der dem Auftraggeber zustehenden Prüfungsfrist von 60 Tagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B) fällig, wenn der Auftragnehmer eine prüffähige und vollständige Schlussrechnung unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 19 vorgelegt hat; ist die Schlussrechnung nicht vollständig, verschiebt sich ihr Beginn auf den Tag des vollständigen Eingangs der Unterlagen. Die Schlussrechnung setzt die Fertigstellung der Leistungen sowie die Abnahme und die Beseitigung sämtlicher bei der Abnahme festgestellter wesentlicher oder die Nutzung beeinträchtigender Mängel voraus.

3.3 Ist für Abschlagsrechnungen ein Skonto vereinbart, ist der Auftraggeber bei Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontierungsfrist, deren Lauf jeweils nach Eingang einer prüffähigen und vollständigen Rechnung beginnt, berechtigt, den vereinbarten Prozentsatz vom jeweiligen Zahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Es ist nicht erforderlich, dass die jeweilige Rechnung vollständig bezahlt wird. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn die Überweisungsaufträge innerhalb der Skontierungsfrist beim Geldinstitut des Auftraggebers eingehen und eine entsprechende Deckung vorhanden ist. Ein einmal erfolgter Skontoabzug entfällt nicht bei späterer Zahlung auf weitere Abschlagsrechnungen oder die Schlussrechnung.

3.4 Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn die Freistellungsbescheinigung widerrufen ist oder sie aus anderen Gründen nicht mehr gültig ist. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

4. Ergänzende Regelungen zu Ziff. 4 "Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)"

4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Sicherung aller Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag, insbesondere für die vollständige, fristgerechte und vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, etwaiger vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen oder -erweiterungen, Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche (auch wegen entfernter Mangelfolgeschäden), die bis zur Abnahme entstanden sind, sowie Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung, auch wegen Überzahlungen, aus unerlaubter Handlung sowie Vertragsstrafen und sonstigen Nebenforderungen binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme zu übergeben (Vertragserfüllungssicherheit). Ein Anspruch wegen Mängeln gilt nur dann als bis zur Abnahme entstanden, wenn er spätestens bei Abnahme schriftlich geltend gemacht worden ist. Erhöht sich der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung infolge einer Anordnung des Auftraggebers oder infolge sonstiger Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (z.B. Nachtragsleistungen), ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die Vertragserfüllungssicherheit in Ansehung ihrer Höhe auf den jeweils aktuellen Stand der vertraglich beauftragten oder sonst geänderten Leistungen anzupassen.

4.2 Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Wahl des Auftragnehmers durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes oder eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditversicherers (Bankbürgschaft) zu leisten. Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, hat der Auftraggeber sie insolvenzsicher zu verwahren. Wird die Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet, muss sie selbstschuldnerisch, in schriftlicher Form und unbedingt, unwiderruflich und unbefristet erteilt werden und den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, enthalten. Sie darf nicht die Bestimmung enthalten, dass sich der Bürge von seiner Bürgschaftsverpflichtung durch Hinterlegung befreien darf. Die Bürgschaft darf erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen. Außerdem muss die Erklärung enthalten sein, dass Ansprüche aus der Bürgschaft in keinem Falle früher verjähren als die gesicherte Forderung; die Vorschrift des § 202 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- 4.3 Wird die Vertragserfüllungssicherheit nicht fristgerecht gestellt, geht das Recht, die Art der Sicherheit zu wählen, auf den Auftraggeber über. Wählt der Auftraggeber als Sicherheit die Hinterlegung von Geld, kann er fällige Zahlungen bis zur Höhe der zu leistenden Sicherheit einbehalten, wobei der Auftraggeber von den Abschlagszahlungen jeweils höchstens einen Einbehalt von 10 % vornehmen kann, bis die vereinbarte Sicherheit in Summe erreicht ist. Im Übrigen sind gegen den Anspruch auf Leistung der Sicherheit die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.
- 4.4 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit nach der Abnahme zurückzugeben. Er darf aber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wenn Ansprüche des Auftraggebers, die von dieser Sicherheit erfasst sind, noch nicht erfüllt sind.
- 4.5 Durch die Sicherheitsleistung des Auftragnehmers wird das Recht des Auftraggebers, Einbehalte wegen Mängeln oder nicht ausgeführter Leistungen vornehmen zu dürfen, nicht berührt.
5. Ergänzende Regelungen zu Ziff. 5 "Sicherheitsleistung für Mängelansprüche"
- 5.1 Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 5.2 Zur Sicherung der Erfüllung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dem vorliegenden Vertrag auf vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung, insbesondere die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen (auch wegen entfernter Mangelfolgeschäden), sofern diese Ansprüche nach Abnahme entstanden sind, die Erstattung von Überzahlungen sowie die Rückzahlung von Vorauszahlungen, einschließlich Zinsen (Sicherheit für Mängelansprüche) ist der Auftraggeber berechtigt, 5 % der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme einzubehalten. Ein Anspruch wegen Mängeln gilt nur dann als bis zur Abnahme entstanden, wenn er spätestens bei Abnahme schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Einbehalt kann frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) in selber Höhe abgelöst werden. Für die Anforderungen an die Bürgschaft gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.2 entsprechend.
- 5.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 beträgt 5 Jahre. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der – gegebenenfalls nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B verlängerten – Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Sind jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 5.4 Die Bestimmungen der Ziffer 4.5 gelten auch in Ansehung der Sicherheitsleistung für Mängelansprüche.

11. Leistungsumfang des Auftragnehmers (§§ 1, 3 VOB/B)

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei, vollständig und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung betriebsbereit und funktionsfähig herzustellen und die dafür noch erforderlichen Planungs-, Liefer- und Bauleistungen zu erbringen.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Erreichung des vertraglich vorausgesetzten Erfolges erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst insbesondere die im Leistungsverzeichnis, in der Baubeschreibung, in den Planungsunterlagen und den Zeichnungen sowie in den weiteren Vertragsbestandteilen und Vertragsgrundlagen genannten Leistungen.
- 11.3 Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gehören auch die Anmeldung, die Beschaffung und die Organisation der erforderlichen Bau- und Betriebsabnahmen, die Vorlage von Muster- und Gütenachweisen und die Aushändigung der erforderlichen Bedienungs- und Wartungsunterlagen.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, der Bau- und Projektleitung, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen und zu koordinieren.

12. Vergütung, Festpreise, Lohn- und Stoffgleitklauseln (§ 2 VOB/B)

- 12.1 Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise, die für die gesamte Vertragszeit gelten. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B bleiben unberührt.
- 12.2 Durch die Einheitspreise sind sämtliche in den verschiedenen Vertragsbestandteilen, insbesondere in der Baubeschreibung beschriebenen Leistungen, abgegolten, auch wenn eine ausdrückliche Bezugnahme im Leistungsverzeichnis oder in der Baubeschreibung oder weiteren Vertragsunterlagen nicht erfolgt ist. Abgegolten sind damit auch das Demontieren, Herstellen, Liefern, Bearbeiten und Montieren der Bauteile und Stoffe, sofern dafür in dem Leistungsverzeichnis nicht gesonderte Positionen ausgewiesen sind. Die vereinbarte Vergütung deckt insbesondere auch etwaige übliche, zu erwartende witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Winterbaumaßnahmen, Schneeräumung, Energie- und Beheizungskosten), Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kosten für Materialprüfung etc. vollumfänglich ab.
- 12.3 Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besteht Einigkeit, dass die Entwicklung der Kosten aufseiten des Auftragnehmers, wie insbesondere die Entwicklung der Löhne und Gehälter, der Materialpreise, der Frachten, der Abschreibungen, Verzinsung, Kreditkosten, Steuern u. Ä. keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis hat. Preisgleitklauseln, insbesondere Lohn-, Stoffpreis- und Transportkostengleitklauseln werden nicht vereinbart; Nachforderungen, auch für den Fall außergewöhnlicher Steigerungen von Materialpreisen oder Lohn- und Lohnnebenkosten, sind ausgeschlossen. Ansprüche des Auftragnehmers auf eine Anpassung der Vergütung nach den

gesetzlichen Bestimmungen (§ 313 BGB) bleiben davon unberührt; in diesen Fällen ist der Auftragnehmer bei Preisveränderungen schwerwiegender Art verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und nachzuweisen, welche Kosten sich für den Auftragnehmer in welchem Zeitraum um welchen Betrag erhöht haben.

13. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

13.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche mit den vom Auftraggeber insoweit bevollmächtigten Personen vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wurden.

13.2 Sind Stundenlohnarbeiten vereinbart, hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle und des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung einschließlich der Art der ausgeführten Leistungen,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen.

13.3 Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln betrifft lediglich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt dem Auftraggeber die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn-, Vertragsarbeiten oder sonstige Zusatzaufträge handelt.

14. Baunebenkosten

14.1 Der Auftragnehmer wird an den allgemeinen Kosten der Baustelle beteiligt.

Von der jeweiligen Bruttoabrechnungssumme werden folgende anteilige Beträge in

Abzug gebracht:	Baustrom, Bauwasser 0,5 %
	Bauleistungsversicherung 0,5 %
	Allgemeine Baureinigung 0,5 %

14.2 Im Interesse einer ganzheitlichen Projektdokumentation und einer für sämtliche Projektbeteiligten transparenten zentralen Projektkommunikation einschließlich zentraler Dokumentenablage und -verwaltung setzt der Auftraggeber ein Projektkommunikationssystem (virtuelle Projekträume) ein, das für die Abwicklung des Bauvorhabens ausschließlich zu nutzen ist. Der benutzerspezifische Zugang für den internetbasierten Projektraum wird vom Auftraggeber gestellt und koordiniert.

Die Kosten für die Einrichtung des Projektkommunikationssystems und die anfallenden monatlichen Kosten für die Einrichtung, die Servicepauschale, die monatliche Nutzungsgebühr einschließlich aller Erweiterungsoptionen für Nutzer, Speicher etc. sowie für die Archivierung übernimmt der Auftraggeber.

15. Ausführung der Leistung, Leistungszeiten (§ 4 VOB/B)

15.1 Der Auftragnehmer hat in die Einheitspreise einzukalkulieren, dass die vertraglichen Leistungen nicht kontinuierlich am Stück erbracht werden können. Mehrkosten können deshalb nicht geltend gemacht werden.

15.2 Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist vereinbart, dass

- technologisch bedingte Bauunterbrechungen durch Dritte nicht zu Nachforderungen oder Bauzeitverlängerungen über den technologisch erforderlichen Zeitraum hinaus berechtigen und eingetretene Zeitverluste über die Ausnutzung der vereinbarten Leistungszeitregelung aufzuholen sind;
- die vorgegebenen Zeitfenster die Zeiträume sind, in denen die Leistungen erbracht werden müssen;
- die vorgegebenen Werktage die zur Verfügung stehenden Leistungstage innerhalb der Zeitfenster sind, wobei sich das zuständige objektüberwachende Planungsbüro vorbehält, die Werktage entsprechend dem Bauablauf festzulegen, an denen die Arbeiten auszuführen sind;
- als tägliche Leistungszeit die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gilt, der Auftragnehmer zweisechichtiges Arbeiten einzukalkulieren und auf Verlangen des zuständigen objektüberwachenden Planungsbüros auszuführen hat sowie alle diesbezüglichen Mehrkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren hat.

15.3 Der Auftraggeber sowie von ihm beauftragte Dritte haben das Recht, die Baustelle jederzeit zu betreten und die Vertragsgemäßheit der Leistungen des Auftragnehmers zu überprüfen.

16. Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 und 4, § 2 VOB/B)

16.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit geänderte oder zusätzliche Leistungen (nachfolgend gemeinsam: "Leistungsänderungen") anzuordnen. Dieses Anordnungsrecht umfasst auch Änderungen der Bauumstände, der Bauzeit und der Ausführungsfristen sowie Planungsleistungen, es sei denn eine solche Anordnung ist ein unangemessener Eingriff in die betriebliche Disposition des Auftragnehmers und ihm nicht zumutbar.

16.2 Die Leistungsänderungen gehören zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang und sind vom Auftragnehmer mit auszuführen. Zeitliche Verzögerungen oder zusätzliche Vergütungsforderungen, die sich aufgrund von Leistungsänderungen ergeben können, hat der Auftragnehmer innerhalb von einer Woche nach deren Anordnung durch den Auftraggeber, jedenfalls aber vor Ausführung der Arbeiten, unentgeltlich durch Vorlage eines schriftlichen, prüfbareren Angebots mitzuteilen. Das Angebot hat insbesondere die nachfolgend aufgeführten Angaben zu enthalten:

- geordnete Darstellung dazu, worin die Abweichung der auszuführenden Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung besteht oder weshalb eine zusätzliche Leistung vorliegt (Gegenüberstellung von Bau-Soll und Bau-Ist);
- Ursache für und Notwendigkeit der geänderten oder zusätzlichen Leistung;

- Angabe der Anordnung unter Nennung des Anordnenden und des Datums der Anordnung (ggf. Vorlage einer Kopie);
- die voraussichtlichen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistungen auf den Bauablauf unter Berücksichtigung der Vertragstermine; auf ggf. verlängerte Lieferzeiten hat der Auftragnehmer hinzuweisen;
- alle sonstigen erkennbaren Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistungen, insbesondere solche auf die Kosten.

Das Angebot hat die Mehr- und Minderkosten in prüfbarer Form (z.B. durch Vergleichsangebote, Vorlage von Terminplänen, Massenaufstellungen und Einheitspreisen etc.) zu enthalten. Sofern die Frist zur Angebotserstellung nicht ausreicht, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Ihm steht ein Anspruch auf angemessene Fristverlängerung zu. Eine Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung kann der Auftragnehmer nicht verlangen.

- 16.3 Die Mehr- oder Mindervergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen ist auf der Grundlage der Preisermittlungsgrundlagen des Vertrages zu berechnen, insbesondere anhand der Darlegung und Offenlegung der Urkalkulation. Die Nachtragspreise dürfen den ortsüblichen Marktpreis nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis für die zutreffende kalkulatorische Preisbildung zu führen und dem Auftraggeber entsprechende Kalkulationsnachweise vorzulegen und die für die Preisprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die in Ansehung dieses Vertrages gewährten Nachlässe auch bei der Mehr- oder Mindervergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen in Ansatz gebracht.
- 16.4 Durch die Mehr- oder Mindervergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen sind sämtliche bauzeitrelevanten Auswirkungen mit abgegolten.
- 16.5 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden bei dem Abschluss dieses Bauvertrages gewährte Nachlässe auch bei der Mehr- oder Mindervergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen berücksichtigt.
- 16.6 Bei der Vorbereitung einer Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu unterstützen. Er hat ihm insbesondere alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber benötigt, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er eine geänderte oder zusätzliche Leistung anordnen soll.
- 16.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung auch dann auszuführen, wenn keine Vereinbarung über die Mehr- oder Mindervergütung geschlossen wird. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, es sei denn, der Auftraggeber verweigert von vornherein grundlos jegliche Vergütung.

17. Urkalkulation, Preisblätter

- 17.1 Der Auftragnehmer hat eine Urkalkulation zu erstellen und dem Auftraggeber, zum Aufklärungs-termin, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 17.2 Die Urkalkulation hat den tatsächlichen Kalkulationen des Angebotes und der Preisblätter zu entsprechen und muss nachvollziehbar sein. In der Urkalkulation müssen folgende Kosten getrennt ausgewiesen sein:
- Einzelkosten der Teilleistungen (einschließlich Zeitanatz und Teilkostenansätze);
 - Allgemeine Geschäftskosten;
 - Gemeinkosten der Baustelle;
 - Wagnis und Gewinn.
- Eine Summenangabe der vorgenannten Ansätze ohne Aufgliederung in Teilleistungen ist nicht zulässig.
- 17.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die hinterlegte Urkalkulation nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers, dem die Anwesenheit zu gestatten ist, zur Prüfung zu öffnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer Mehrvergütungsansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen geltend macht.
- 17.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit der Abgabe der Angebotsunterlagen auch das Formblatt 221 oder 222 (in Abhängigkeit von der Kalkulationsart) sowie das Formblatt 223 (Aufgliederung der wichtigsten Einheitspreise) zu übergeben. Die dortigen Angaben sind ebenfalls Vertragsbestandteil und müssen der tatsächlichen Angebotskalkulation entsprechen.

18. Subunternehmer (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

- 18.1 Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbstständig mit seinem Betrieb, das heißt in eigener Person oder durch festangestellte Mitarbeiter seines Unternehmens, zu erbringen, wenn und soweit die Leistungen gewerbsmäßig von ihm erbracht werden (Fachgewerke des Auftragnehmers). Wenn und soweit es sich bei den geschuldeten Leistungen nicht um die Fachgewerke des Auftragnehmers handelt, können diese Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf einen Subunternehmer übertragen werden.
- 18.2 Der Auftragnehmer ist nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen, die aufgrund des Vertrages geschuldet sind, im Wege von Unteraufträgen an Dritte mit entsprechender Qualifikation (Subunternehmer) zu vergeben. Eine Verpflichtung zur Erteilung der Zustimmung besteht für den Auftraggeber nur dann, wenn deren Versagung mit den Geboten von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren wäre, insbesondere der Auftragnehmer aufgrund nicht von ihm zu verschuldender Umstände ein berechtigtes Interesse an der Beauftragung eines Subunternehmers hat, dass das Interesse des Auftraggebers an der Erfüllung dieses Vertrages in der Person des Auftragnehmers erheblich überwiegt. Die Zustimmung kann auch für einen vorübergehenden Zeitraum erteilt werden. Der Auftragnehmer hat

in dem Subunternehmervertrag zu vereinbaren, dass die Vorgaben dieses Vertrages auch von dem Subunternehmer erfüllt werden.

- 18.3 Der Auftraggeber kann die Zustimmung unter Einhaltung einer Widerrufsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn eine Verpflichtung zu deren Erteilung nicht oder nicht mehr besteht, insbesondere die Voraussetzungen von Ziffer 8.2 nicht mehr vorliegen oder eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages durch den Subunternehmer gefährdet erscheint. Er kann die Zustimmung ohne Einhaltung einer Widerrufsfrist widerrufen, wenn in der Person des Subunternehmers ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere solche, die den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigen.
- 18.4 Auch mit Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer ihm übertragene Leistungen durch Subunternehmer nur erbringen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages durch Beauftragung des Subunternehmers nicht gefährdet wird, insbesondere der Subunternehmer über die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Termintreue verfügt.
- 18.5 Der Auftragnehmer darf keinen Subunternehmer beauftragen, der seinerseits die von Diesem zu erbringenden Leistungen oder Teile derselben auf einen anderen Subunternehmer (Sub-Subunternehmer) überträgt. In dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer hat der Auftragnehmer verbindlich zu vereinbaren, dass die übertragenen Leistungen ausschließlich selbständig in der Person des Subunternehmers zu erfüllen sind.

19. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaß

- 19.1 Alle Rechnungen sind unter Angabe der Vergabenummer, der Baumaßnahme und der Leistung einschließlich Leistungszeitraum bei dem zuständigen objektüberwachenden Planungsbüro in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 19.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Aufmaßblätter) sind den Rechnungen im Original beizufügen. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung notwendig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 19.3 Die Abrechnung aller Leistungen hat kumulativ zu erfolgen. In den Rechnungen müssen die Leistungen den Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsverzeichnisse entsprechend aufgeführt und konkret aufgeschlüsselt werden. Die Nachträge sind in der Reihenfolge der Einreichung zu bezeichnen (z.B.: „Nachtrag 1“, „Nachtrag 2“ usw.); Einzelpositionen in den Nachträgen sind in der Reihenfolge zu kennzeichnen (z.B.: „Nachtrag 1 Pos. Nr. 1“ = N1.01; „Nachtrag 1 Pos. Nr. 2“ = N1.02 usw.). Abschlagsrechnungen zugrunde gelegte Leistungen sind zu belegen; bestätigte Aufmaße sind vorzulegen.
- 19.4 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

- 19.5 Die Schlussrechnung ist vollständig bis spätestens vier Wochen nach Fertigstellung und Abnahme einzureichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in der Schlussrechnung sämtliche abzurechnenden Leistungen vollständig auszuweisen; in der Schlussrechnung sind die geleisteten Abschlagszahlungen nochmals einzeln aufzuführen. Zur Vollständigkeit der Schlussrechnung sind ihr insbesondere die nachfolgend aufgeführten Anlagen beizufügen:
- die Aufmaße der Gesamtleistung einschließlich aller Skizzen und erläuternden Darstellungen;
 - die Mengenermittlungen der Gesamtleistung;
 - alle Lieferscheine im Original und die Nachweise der eingebauten Massen.
- Die Aufmaße sind sortiert und geordnet in gesonderten Ordnern zu übergeben. Eine Einordnung der Aufmaße nach Abschlagsrechnungen ist nicht zulässig.
- 19.6 In der Aufmaßerfassung und bei der Rechnungslegung sind die Nachtragsleistungen im Anschluss an die Positionen der Hauptauftragsleistungen aufzuführen. Diese Leistungen dürfen nicht zwischen den Positionen des Hauptauftrags aufgeführt werden.
- 19.7 Sofern ein gemeinsames Aufmaß erfolgt, ist damit ein Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang nicht verbunden. Eine spätere Berichtigung des gemeinsamen Aufmaßes aufgrund von Abrechnungsfehlern, Abweichungen der Leistung von Aufmaßlisten, Abweichungen der Leistung in Abrechnungszeichnungen, Schreib- und Rechenfehlern oder sonstigen Fehlern in der Abrechnung oder in den Abrechnungsunterlagen ist zulässig mit der Folge, dass sich daraus ergebende Rückzahlungs- oder Nachzahlungsansprüche geltend gemacht werden können. Beruht das gemeinsame Aufmaß auf einer unrichtigen Anwendung von vertraglich vereinbarten Abrechnungsregeln (Aufmaßbestimmungen), so kann eine sich daraus ergebende Überzahlung des Auftragnehmers nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangt werden. Auf die Vorschriften des § 818 Abs. 3 BGB (Wegfall der Bereicherung) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

20. Abnahme, technische Zustandsfeststellungen

- 20.1 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen nach vollständiger Erbringung förmlich abgenommen werden. Dazu erstellen der Auftragnehmer und das mit der Objektüberwachung beauftragte Planungsbüro nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Die Abnahme ist von dem Auftragnehmer schriftlich zu verlangen, sofern der Auftraggeber nicht in schriftlicher Form erklärt hat, dass er eine andere Form des Verlangens genügen lässt. Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die förmliche Abnahme der Leistung jedoch nicht vor Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens, insbesondere nicht vor der bauordnungsrechtlichen Abnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde, erfolgt.
- 20.2 Teilabnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 20.3 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Zu dem

Überprüfungstermin hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen sowie Prüf- und Messgeräte bereitzuhalten. Über die technischen Zustandsfeststellungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Diejenige Vertragspartei, die bei der Abnahme vom darin protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt dafür die Beweislast. Bei derartigen Überprüfungen und Protokollen handelt es sich nicht um Teilabnahmen; sie bewirken auch keinen Gefahrübergang. Insbesondere bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung davon unberührt.

- 20.4 Die bei Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich in angemessener Frist vom Auftragnehmer zu beseitigen. Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B hat ebenfalls förmlich zu erfolgen.
- 20.5 Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- 20.6 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch eine Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt; mit der Prüfung von Schlussrechnungen und der Freigabe von Zahlungen darauf ist eine Erklärung des Auftraggebers, diese Leistungen rechtsgeschäftlich abzunehmen, nicht verbunden. Die Vorschriften über die fiktive Abnahme finden keine Anwendung.
- 20.7 Rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Abnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Bestands- und Dokumentationsunterlagen, von ihm beizubringende behördliche oder Abnahme- oder Prüfbescheinigungen von Sachverständigen einschließlich zugehöriger Protokolle ohne wesentliche Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte sowie sonstige Unterlagen, die für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Funktionsfähigkeit sowie die Beurteilung der Vertragsgemäßheit der Leistung erforderlich sind, im Original sowie in elektronischer Form (in branchenüblichem Format [z.B. pdf, CAD-Schnittstellenformate]) zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung, soweit der Auftragnehmer sie nicht von Dritten, die nicht von ihm beauftragt sind (z. B. Behörden) oder vom Auftraggeber selbst zu beschaffen hat.
- 20.8 Die Kosten eines unberechtigten Abnahmeverlangens (Prüfung, Abnahmebegehung, etc.) sind vom Auftragnehmer zu tragen.

21. Mängelansprüche, Verjährung, Haftung

- 21.1 Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen des § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber Schadensersatz nach den Bestimmungen des BGB verlangen kann; § 13 Abs. 7 VOB/B findet insoweit keine Anwendung.
- 21.2 Die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B fünf Jahre. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme.

- 21.3 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Seine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch diesen nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung für seine Leistungen wird weder durch Abstimmungen mit dem Auftraggeber noch dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch Architekten, Ingenieure, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.
- 21.4 Wird aufgrund von Untersuchungen, Überprüfungen oder Überwachung der vom Auftragnehmer ausgeführten Bauleistungen das Vorliegen eines Mangels festgestellt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche durch die Untersuchung, Überprüfung oder Überwachung der Bauausführung insoweit entstandenen Kosten zu ersetzen.

22. Abstimmungen, Ansprechpartner, Baubesprechungen, Vertragsstrafe

- 22.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen. Zu diesem Zweck hat er spätestens innerhalb von drei Tagen nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner als leitenden Verantwortlichen sowie für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter zu benennen, die alle relevanten Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen können. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers und sein Stellvertreter müssen ermächtigt sein, sämtliche für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben und entgegenzunehmen.
- 22.2 Der Auftraggeber kann der Berufung eines Ansprechpartners des Auftragnehmers oder seines Stellvertreters widersprechen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher ist auch gegeben, wenn das Vertrauensverhältnis zu dem berufenen Ansprechpartner oder dessen Stellvertreter nicht nur unerheblich gestört ist. Widerspricht der Auftraggeber der Berufung eines vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartners oder Stellvertreters, hat der Auftragnehmer unverzüglich im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen neuen Ansprechpartner oder Stellvertreter zu berufen.
- 22.3 Die eigenständige Abberufung des Ansprechpartners des Auftragnehmers oder seines Stellvertreters ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn diese in schriftlicher Form erfolgt und zugleich ein neuer Ansprechpartner oder Stellvertreter benannt wird.
- 22.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, teilzunehmen und dazu einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden voraussichtlich jeweils wöchentlich statt. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtung schuldhaft ganz oder teilweise nicht, insbesondere indem er an den Baustellenbesprechungen nicht teilnimmt, verwirkt er für jeden Fall der schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

23. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Sozialgesetzbuch

- 23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Mindestlohngesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten.
- 23.2 Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, hat er von diesen eine den Bestimmungen von Ziffer 16.1 entsprechende Selbstverpflichtung einzuholen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 23.3 Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Subunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.
- 23.4 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Listen und Nachweise (etwa durch Lohnabrechnungen) darüber vorzulegen, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind und den Arbeitnehmern der gesetzlich garantierte Mindeststundenlohn gezahlt wird.
- 23.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer und den Arbeitnehmern von allen weiteren Subunternehmern und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 13 Mi-LoG, § 28 e) Abs. 3 a) – f) SGB IV und weiterer gesetzlicher Vorschriften, die eine entsprechende Haftung des Auftraggebers anordnen.
- 23.6 Verstößt der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Bestimmungen, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Dies gilt auch für Verstöße des Subunternehmers des Auftragnehmers.

24. Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 24.1 Im Rahmen der zu erbringenden Leistungen hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Unterrichtungspflicht. Er hat dem Auftraggeber ohne besondere Aufforderung alle Hinweise zu geben, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung erforderlich oder zweckmäßig sind.
- 24.2 Der Auftragnehmer hat stets die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Stand der Technik zu beachten. Er hat insbesondere seine Leistungen unter Beachtung der an-

erkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks oder der baulichen Anlage, insbesondere der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten zu erbringen. Die einschlägigen technischen Normen sind vom Auftragnehmer einzuhalten, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen (insbesondere CEN- und CENELEC-Normen, DIN-Normen, VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), Bestimmungen des Ausschusses für Stahlbeton, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer). Im Übrigen sind ergänzend die Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller der für die jeweilige Leistungserbringung verwendeten Bauprodukte zu beachten. Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die an den Auftragnehmer gestellten Leistungsanforderungen werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

- 24.3 Der Ausführung der Leistungen dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 24.4 Anordnungen dürfen nur von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 24.5 Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen ist Voraussetzung für die Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Grundlage dieses Vertrages. Jegliche Änderung der Eintragung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle berechtigt den Auftraggeber, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 24.6 Bei den vorstehend genannten Pflichten des Auftragnehmers handelt es sich um Nebenpflichten. Wegen der Erfüllung dieser Nebenpflichten gebühren dem Auftragnehmer keine gesonderten Vergütungsansprüche.

25. Haftpflichtversicherung

- 25.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während des Bestehens dieses Vertrages seine Haftpflichtrisiken, die ihn im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages treffen können, bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer zu den Bedingungen einer üblichen Berufshaftpflichtversicherung zu versichern. Er hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen müssen mindestens EUR 2.000.000,00 für Personenschäden und EUR 1.000.000,00 für Sach- und Vermögensschäden betragen und in jedem Jahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.
- 25.2 Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist zum Beginn dieses Vertrages durch Vorlage einer Abschrift einer aktuellen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst Erkundigungen über das Bestehen des Versicherungsschutzes einzuholen.

25.3 Legt der Auftragnehmer den Versicherungsschein nicht rechtzeitig vor, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistung mit der Androhung bestimmen, dass er nach Ablauf der Nachfrist selbst die Haftpflichtrisiken auf Kosten des Auftragnehmers versichern werde. Der Auftraggeber ist nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl im eigenen Namen oder im Namen des Auftragnehmers die nach diesen Bestimmungen zu versichernden Risiken zu versichern und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer führt den erforderlichen Nachweis vor dem Ablauf der Nachfrist. Gegen den Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen findet die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer nicht statt. Kommt er seinen bestehenden Nachweispflichten auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die dem Auftraggeber zustehenden sonstigen Rechte bleiben unberührt.

26. Kündigung

26.1 Dieser Vertrag kann ohne wichtigen Grund durch den Auftraggeber nach den Vorschriften des § 649 BGB gekündigt werden.

26.2 Über die in § 8 VOB/B genannten Kündigungsgründe sowie die allgemeine Kündigung aus wichtigem Grund hinaus ist der Auftraggeber insbesondere dann zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- in das Vermögen des Auftragnehmers die Zwangsvollstreckung betrieben wird, es sei denn, dass ein Vermögensverfall nicht zu besorgen ist,
- der Auftragnehmer in den Vermögensverfall gerät,
- der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb einstellt,
- der Auftragnehmer ohne triftigen Grund die Arbeiten nicht aufnimmt oder unterbricht,
- sonst die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers in einer Weise beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die Möglichkeit der vertragsgemäßen Erbringung seiner Leistungen für den Auftraggeber nicht mehr besteht,
- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers die Ausführung von Leistungen einem Nachunternehmer überträgt,
- der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechts verstößt,
- der Auftragnehmer, Personen die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass sie ihn bei der Vergabe von Bauleistungen dieses Vertrages oder zukünftiger Verträge des Auftraggebers bevorzugen; solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind,
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder tatsächliche andere Umstände vorliegen,

aufgrund deren dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann,

- der Auftragnehmer gegen Verpflichtungen zum Nachweis des Bestehens eines
- ausreichenden Versicherungsschutzes verstößt,
- der Auftragnehmer eine ihm aus diesem Vertrag sonst obliegende Verpflichtung infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder ungeachtet einer Abmahnung durch die Auftraggeberin verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernstlich verweigert.

26.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

26.4 Im Falle einer vom Auftraggeber ausgesprochenen Kündigung aus einem wichtigen Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen.

26.5 Für Teilkündigungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B gilt, dass diese sich nicht auf das Gewerk im Ganzen richten müssen, sondern auf räumlich oder technisch gegenüber den nicht gekündigten Leistungen eindeutig abgrenzbare Teilleistungen begrenzt werden können.

27. Herausgabe von Unterlagen, Auskünfte, Abtretung, Aufrechnung

27.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche in seinem Besitz befindlichen Planungsunterlagen sowie behördlichen Genehmigungs- und Abnahmeunterlagen spätestens nach Aufforderung herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

27.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den Prüfungsbeauftragten jederzeit und ohne besondere Vergütung Auskünfte über alle mit seinen Leistungen zusammenhängenden Fragestellungen zu erteilen. Die Verpflichtung besteht auch nach Abnahme der Leistungen fort und endet frühestens, wenn das Verfahren der Rechnungsprüfung für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz abgeschlossen ist.

27.3 Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

27.4 Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur aufrechnen oder ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

28. Schiedsgerichtsvereinbarung

28.1 Zwischen den Vertragsparteien wird im Auftragsfall eine Schiedsgerichtsvereinbarung abgeschlossen (Formblatt 338.1).

29. Sonstige Bestimmungen

- 29.1 Der Vertrag enthält zusammen mit seinen Anlagen sämtliche Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien im Hinblick auf seinen Inhalt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestehende mündliche Nebenabreden werden aufgehoben. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Von diesen Erfordernissen kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung befreit werden.
- 29.2 Gerichtsstand ist Magdeburg. Der Auftraggeber hat das Recht, Klagen auch vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Auftragnehmers oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Auftragnehmers belegen ist.
- 29.3 Ist ein Teil dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Teils unberührt. An die Stelle des unwirksamen Teils tritt diejenige Vereinbarung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Lässt sich eine solche Regelung nicht ermitteln, haben die Parteien eine wirksame Regelung zu treffen, die ihren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen im Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses am ehesten entspricht.

– Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen –